

RS UVS Burgenland 1998/02/04 03/01/98017

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.02.1998

Rechtssatz

In der Meldung der Änderung des Hauptwohnsitzes nach dem Meldegesetz beim Meldeamt einer Bundespolizeidirektion kann keine Anzeige gemäß § 42 Abs 1 KFG 1967 erblickt werden. Eine solche Anzeige, die neben der Änderung des Hauptwohnsitzes auch noch das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges zu enthalten hat, hat gegenüber der Kraftfahrbehörde (Zulassungsstelle bzw Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion) zu erfolgen.

Schlagworte

Änderung Hauptwohnsitz, Meldegesetz, Anzeige

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at